

**Polzeiverordnung der Gemeinde Zaberfeld über die Benutzung des
Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“
vom 22.06.2021**

Aufgrund § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1248) hat der Gemeinderat als Ortspolizeibehörde in seiner Sitzung vom 22.06.2021 folgende Polizeiverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Zweck

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt für den Wasser- und Uferbereich des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ auf den Gemarkungen Zaberfeld und Leonbronn. Maßgeblich ist die Einzeichnung des Geltungsbereichs in der beiliegenden Karte. Die Verordnung des Landratsamts Heilbronn als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Oberes Zabergäu zwischen Zaberfeld-Ochsenburg und Pfaffenhofen-Weiler in Zaberfeld und Pfaffenhofen" vom 27. Juni 1996) und die darin getroffenen Regelungen zum Schutzgegenstand bleiben hiervon unberührt.
- (2) Bestandteil dieser Polizeiverordnung ist die beiliegende Karte zur grafischen Darstellung der Zoneneinteilung (Nutzungsbereiche) mit Stand vom 10.05.2021, auf deren zeichnerische und textliche Festsetzungen Bezug genommen wird. Sie ist bei dem Bürgermeisteramt Zaberfeld für Jedermann kostenlos zur Einsicht während der Dienststunden verfügbar.
- (3) Die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung dienen dem Schutz der Natur, der Regelung der Nutzungsinteressen am Hochwasserrückhaltebecken, der Konkretisierung des Rechts auf Gemeingebrauch, der Sicherstellung der Erholung und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Die nachstehend als "Schutzzone" (Zone B) bezeichneten ökologisch hochwertigen Bereiche sollen vor Beeinträchtigungen durch intensive bzw. ungesteuerte Nutzung geschützt werden, damit der besondere ökologischen Wert als Lebensraum wildlebender und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die Leistungsfähigkeit eines ausgewogenen Naturhaushalts gewahrt werden.

§ 2

Seeuferbereich und Einteilung des Sees

- (1) Der Uferbereich erstreckt sich von der Uferlinie bzw. der tatsächlichen Wasserstandslinie auf die in der beiliegenden Karte markierte Fläche entlang der „Ehmetsklinge“. Die Grenzen des Uferbereichs sowie die einzelnen Nutzungszonen sind auf Schilder markiert und in der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Karte eingetragen.
- (2) Der Wasser- und Uferbereich wird gemäß § 2 Abs. 1 in folgende Nutzungszonen unterteilt:
 1. Bereich des Gemeingebrauchs, Badebereich (Zone A)
 2. Außerhalb des Bereichs für den Gemeingebrauch wird der südliche Teil des Rückhaltebeckens entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte als Schutzzone (Zone B) ausgewiesen, die als Rückzugsraum den Tier- und Pflanzenarten dient und in der zum Schutz der Natur kein Gemeingebrauch zulässig ist, soweit hierfür keine Ausnahmen nach § 6 erteilt wurden.

§ 3

Zulässige Handlungen

- (1) Das Baden in Zone A in der Zeit vom 01. Mai bis zum 30. September eines jeden Jahres von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang in dem Hochwasserrückhaltebecken „Ehmetsklinge“ ist allgemein zulässig.

Der Zugang zur öffentlichen Badestelle erfolgt vom an die Zone A angrenzenden Uferbereich; als Liegewiese darf nur der dortige Uferbereich entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Karte genutzt werden.
- (2) In der Zone A, vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 1, wird der Gemeingebrauch auf das Befahren mit kleinen Booten ohne eigene Triebkraft erweitert.
- (3) Für das Befahren der „Ehmetsklinge“ im Bereich A gelten folgende Einschränkungen:
 1. Mehrrumpfboote und Boote mit einer Länge von mehr als 3,00 m sind nicht zugelassen.
 2. Das Surfen und Segeln ist während der Badesaison (01.05. – 30.09.) verboten.
 3. Die Ortspolizeibehörde kann an bestimmten Tagen zur Sicherheit und Aufrechterhaltung des Badebetriebes das Befahren im gesamten Wasserbereich der „Ehmetsklinge“ verbieten. Dies geschieht durch Aufstellen entsprechender Hinweistafeln.
- (4) Der Zugang mit Hunden an bzw. in den See ist außerhalb der Badesaison vom 01.10. – 30.04. zulässig.
- (5) Die jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt; das Angeln ist für nach dem Fischereigesetz Berechtigte am Seeufer sowie von Booten aus zulässig.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Hochwasserrückhaltebecken „Ehmetsklinge“ sowie in dessen Uferbereich sind folgende Handlungen untersagt:
1. der Aufenthalt in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr;
 2. das Befahren mit und das Abstellen von motorisierten Fahrzeugen (mit Ausnahme von Rettungsfahrzeugen),
 3. das Betreten von Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs,
 4. der Aufenthalt ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholgenusses, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
 5. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln
 6. ein Gewerbe auszuüben, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufzustellen
 7. Abfälle (insbesondere Speisereste, Flaschen, Verpackungen sowie andere Kleinabfälle und Tierkot) außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurück zu lassen,
 8. Feuer zu machen oder zu Grillen,
 9. vermeidbaren Lärm zu verursachen, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
 10. Tonwiedergabegeräte o. ä. so zu benutzen, dass andere belästigt werden;
 11. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang zu lagern,
 12. andere Besucher zu gefährden oder zu belästigen,
 13. in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September auf der Liegewiese Hunde oder andere Tiere mitzuführen mit Ausnahme von medizinischen Begleithunden,
 14. in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September Hunde oder andere Tiere im Uferbereich frei laufen zu lassen,
 15. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten
 16. Kompressoren oder andere motorbetriebene Geräte zu betreiben,
 17. der Aufenthalt im Seeuferbereich außerhalb der zur öffentlichen Badestelle gehörenden Liegewiese bzw. außerhalb eingerichteter Wege.
 18. das Verrichten der Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen,
 19. Wasserpfeifen aufzustellen und zu rauchen;
 20. im Wasser- oder Uferbereich sich unbedeckt aufzuhalten.
- (2) Die Benutzung der Schutzzone B ist für Badende, Wassersportler und sonstige unbefugte Nutzer verboten.
- (3) Der Gebrauch des Gewässers als Eisfläche ist verboten.

§ 5

Gefahrenhinweise, Haftung

- (1) Auf folgende, mit der Benutzung des Hochwasserrückhaltebeckens „Ehmetsklinge“ verbundene Gefahren wird besonders hingewiesen:
- Die Uferböschungen außerhalb der Badestelle fallen plötzlich steil ab; die Wassertiefe beträgt bis zu 6 m.
 - Der Untergrund bietet keinen festen Halt (Abrutschgefahr).
 - Es muss mit Untiefen, stark schwankenden Wassertemperaturen und kalten Strömungen gerechnet werden.
 - Schlingpflanzen können Schwimmer gefährden.
- (2) Über die Vorschriften dieser Polizeiverordnung hinaus haben sich alle Benutzer des Hochwasserrückhaltebeckens so zu verhalten, dass niemand gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Das Hochwasserrückhaltebecken wird zeitweise und nur im Badebereich während der Badesaison beaufsichtigt. Die Benutzung des Hochwasserrückhaltebeckens erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 6

Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann in besonders begründeten Fällen, insbesondere, wenn eine nicht zumutbare Härte für den Betroffenen entsteht, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen oder andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die Zonen A oder B entgegen § 3 benutzt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang badet,
 3. entgegen § 3 Abs. 1 zwischen dem 01. Oktober und dem 30. April badet,
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 sich zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr an der „Ehmetsklinge“ aufhält,
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit motorisierten Fahrzeugen fährt oder diese abstellt,
 6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Böschungen mit Schilf- oder Röhrichtbewuchs betritt,

7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 4 ausschließlich oder überwiegend zum Zwecke des Alkoholkonsums verweilt, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen
 8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert
 9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 ein Gewerbe ausübt, insbesondere feste oder mobile Verkaufsstände aufstellt.
 10. Entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter zurück lässt,
 11. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Feuer macht oder grillt,
 12. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 vermeidbaren Lärm verursacht, der geeignet ist, Dritte erheblich zu belästigen oder Störungen der Natur zu verursachen,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 Tonwiedergabegeräte o. ä, benutzt,
 14. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 11 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang lagert,
 15. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 12 andere Besucher gefährdet oder belästigt,
 16. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 13 in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September auf der Liegewiese außerhalb des beschilderten Hundebereichs Hunde oder andere Tiere mitführt,
 17. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 14 in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September Hunde oder andere Tiere im Seeuferbereich frei laufen lässt,
 18. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 15 wild lebende Tiere füttert, ihnen nachstellt, fängt, verletzt oder tötet
 19. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 16 Kompressoren oder andere motorbetriebene Geräte betreibt,
 20. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 17 sich im Seeuferbereich außerhalb der Liegewiese bzw. außerhalb eingerichteter Wege aufhält,
 21. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 18 außerhalb der dafür vorgesehenen Sanitäreinrichtungen die Notdurft verrichtet
 22. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 19 Wasserpfeifen raucht oder aufstellt
 23. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 20 sich im Wasser- oder Uferbereich unbedeckt aufhält,
 24. entgegen § 4 Abs. 2 die Schutzzone benutzt.
 25. entgegen § 4 Abs. 3 das Gewässer als Eisfläche benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.
- (3) Verstöße gegen das Landeswaldgesetz, das Naturschutzgesetz, das Straßengesetz, das Kreislaufwirtschaftsgesetz und sonstige einschlägige Vorschriften werden nach den jeweiligen Bußgeldvorschriften geahndet.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01. August 2002 außer Kraft.

Zaberfeld, den 22.06.2021

Diana Kunz
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf der GemO beruhen, zustande gekommen sein, so gilt sie ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung dennoch als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder wenn – jeweils vor Ablauf der Jahresfrist - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Zaberfeld geltend gemacht worden ist.

